

# Benutzungsordnung der Zentralen Hochschulbibliothek Flensburg

# Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Zentralen Hochschulbibliothek Flensburg (im Folgenden: ZHB).

# § 2 Aufgaben der Bibliothek

Die ZHB ist eine gemeinsame zentrale Einrichtung der Europa-Universität Flensburg und der Hochschule Flensburg. Sie dient als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek der Forschung, der Lehre sowie dem Studium und der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung.

# § 3 Allgemeine Rechte und Pflichten der Benutzer

- Alle Benutzer\*innen haben das Recht auf Leistungen der ZHB.
- Sie sind verpflichtet, den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie den Anordnungen des zuständigen Bibliothekspersonals nachzukommen.
- Sie haften für Schäden, die der Bibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Pflichten entstehen.
- Medien und Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Markierungen jeder Art untersagt.
- Benutzer\*innen haben den Zustand der ausgehändigten Medien bei Empfang zu prüfen und auf dabei festgestellte Mängel hinzuweisen.
- Für Schäden und Verluste an Medien, die während der Benutzung entstehen, ist in angemessener Frist vollwertiger Ersatz zu leisten. Gelingt dies nicht, bleibt es der ZHB überlassen, einen Schadenersatzbetrag für die Wiederbeschaffung oder für eine Reproduktion festzusetzen.
- Jede Änderung der Post- und Email-Adresse ist der ZHB unverzüglich mitzuteilen.



#### § 4 Ausleihberechtigung

Ausleihberechtigt sind alle Mitglieder der beiden Flensburger Hochschulen. Darüber hinaus kann eine Benutzungsberechtigung erteilt werden an

- Mitglieder anderer Hochschulen während eines Aufenthalts in Flensburg
- andere juristische oder natürliche Personen der Region, wenn der Zweck der Benutzung den allgemeinen Aufgaben der ZHB entspricht.

Bei der Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Ist der Wohnsitz aus den Ausweispapieren nicht ersichtlich, so ist zusätzlich ein entsprechender amtlicher Nachweis vorzulegen.

Studierende der beiden Flensburger Hochschulen weisen ihre Berechtigung durch die Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung nach.

Studierende anderer Hochschulen haben noch zusätzlich ihren Personalausweis vorzulegen. Mit der Anmeldung wird ein persönlicher Bibliotheksausweis kostenfrei erstellt.

#### § 5 Hausordnung

- Die ZHB behält sich vor, die Nutzung der Garderobenschränke für Mäntel, Taschen oder ähnliche Gegenstände vorzuschreiben.
- Das Rauchen, Essen und Trinken (mit Ausnahme von Wasser) ist in der gesamten Bibliothek untersagt. Mitgebrachte Speisen und Getränke sind in der Garderobe zu verschließen. Das Telefonieren ist nur im Eingangsbereich gestattet.
- In den Bibliotheksräumen ist angemessene Ruhe zu bewahren.
- Die Aushänge sind zu beachten.

#### § 6 Kontrollrecht der ZHB

Das Bibliothekspersonal ist berechtigt,

- die Vorlage des Bibliotheksausweises zu verlangen,
- mitgeführte Materialien zu kontrollieren und
- sich den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlichen Gegenständen vorzeigen zu lassen.



# § 7 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

Die ZHB ist berechtigt, Benutzer\*innen bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder bei erheblicher Störung des Bibliotheksbetriebes ganz oder teilweise für einzelne Dienstleistungen und Bereiche oder für eine gewisse zeitliche Dauer von der Benutzung auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

#### § 8 Exmatrikel

Die Exmatrikel wird nur erteilt, wenn die ZHB bescheinigt, dass alle entliehenen Medien vollständig zurückgegeben worden sind und keine offenen Forderungen der ZHB mehr bestehen.

# § 9 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der ZHB werden, soweit nicht in der Gebührenordnung anderes festgelegt ist, keine Gebühren erhoben.

#### § 10 Vollziehung des Herausgabeanspruchs

Nach erfolgloser 3. Mahnung stellt die ZHB eine schriftliche Aufforderung zu, die entliehenen Medien innerhalb einer Woche herauszugeben.

Nach Ablauf dieser letzten Frist, leitet die ZHB das Vollzugsverfahren nach den §§ 228 bis 249 des Landesverwaltungsgesetzes ein.

#### § 11 Eingeschränkte Haftung der ZHB

Für Schäden, die aus der Benutzung der ZHB entstehen, tritt eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein. Eine weitergehende Haftung darf nicht vereinbart werden.

# § 12 Gebührenordnung und Öffnungszeiten

Die Festsetzung und Änderung der Gebührenordnung erfolgt nur durch Beschluss der Senate beider Hochschulen.

Gleiches gilt für die Festsetzung und Änderung der Öffnungszeiten der ZHB bzw. ihrer Einrichtungen.



#### Ausleihe

#### § 13 Medienausleihe

Unterschieden werden Regelausleihen, Kurzausleihen und Dauerausleihen.

Dauerausleihen beziehen sich auf Lehrende, die Modalitäten der Dauerausleihe werden von der Gemeinsamen Bibliothekskommission festgelegt.

Regelausleihen beziehen sich auf den Gesamtbestand und können von allen Benutzer\*innen der ZHB vorgenommen werden. Ausgenommen von der Regelausleihe sind der Präsenzbestand (Nachschlagewerke, Loseblattausgaben und Lesesaalbestände), Medien in Apparaten und gebundene Zeitschriften. Diese Bestände stehen mit Ausnahme der Medien in Apparaten allen Benutzer\*innen nur für Kurzausleihen zur Verfügung.

Einzelne Hefte ungebundener Zeitschriften, insbesondere die Hefte des laufenden Jahrgangs sowie Zeitungen sind grundsätzlich nicht ausleihbar.

Es ist nicht gestattet, Medien an Dritte weiter zu verleihen.

Es ist dafür zu sorgen, dass auch bei persönlicher Verhinderung entliehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden. Für die Fernleihe gelten die Benutzungsbedingungen der gebenden Bibliotheken.

Im Übrigen ist die Leihverkehrsordnung zu beachten.

# § 14 Leihfristen

Die Leihfristen betragen vier Wochen für Regelausleihen, eine Nacht oder ein Wochenende für Kurzausleihen.

Bei Regelausleihen ist eine Verlängerung der Leihfrist um jeweils vier Wochen möglich, wenn das Medium nicht vorgemerkt ist. Die Verlängerungen sind von den Benutzer\*innen online selbst vorzunehmen. Nach fünfmaliger Verlängerung ist eine weitere Verlängerung nur mit Zustimmung des Personals an der Ausleihtheke möglich.

Für Kurzausleihen ist eine Verlängerung ausgeschlossen.

Jedes ausgeliehene Medium kann vorgemerkt werden. Die Benutzer\*innen haben die Vormerkungen selbst online vorzunehmen und werden über das Eintreffen des Mediums per Email benachrichtigt. Vorgemerkte Medien werden 10 Tage an der Ausleihtheke bereitgehalten.

# § 15 Besondere Benutzungsregeln

Für Hochschulmitglieder können von der Gemeinsamen Bibliothekskommission besondere Benutzungsbedingungen für Teilbestände der ZHB festgelegt werden, z. B. für Dauerausleihen gemäß § 13, für Handapparate, Semesterapparate usw.



# Computer der ZHB

#### § 16 Nutzung des öffentlichen Internetzugangs der ZHB

# a) Zugangsberechtigung

Für die Nutzung des öffentlichen Internetzugangs in der ZHB ist eine ordnungsgemäße persönliche Anmeldung für die Bibliotheksbenutzung erforderlich. Das Mindestalter von 18 Jahren muss nachgewiesen werden.

#### b) Allgemeine Nutzungsbestimmungen

- Es besteht keine zeitliche Nutzungsbeschränkung. Die ZHB kann die Nutzungsdauer beschränken und belegte Arbeitsplätze für andere (vorrangig hochschulinterne) Benutzer\*innen freimachen.
- Die Internet-PCs stehen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gemäß dem Bildungs- und Informationsauftrag der ZHB zur Verfügung. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet. Die ZHB ist berechtigt, den Zugang zu unangemessenen Internetseiten zu unterbinden.
- Der Nutzungszeitraum (Anmeldung und Abmeldung) eines Internet-PCs wird mit der Bibliotheksausweisnummer für 7 Tage gespeichert und danach gelöscht.
- Mit der Anmeldung zur Nutzung eines Internet-PCs verpflichten sich die Benutzer\*innen, diese Benutzungsregelungen anzuerkennen und zu beachten. Bei Missbrauch oder Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann die Benutzer\*in von der Bibliotheksleitung ganz oder zeitweise von der Nutzung ausgeschlossen werden.

#### c) Beachtung gesetzlicher Vorschriften und Regelungen

• Die Benutzer\*innen sind bei der Nutzung des öffentlichen Internetzugangs verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen der Strafgesetze und des Jugendschutzgesetzes sowie des Urheberrechts zu beachten und einzuhalten.

Es dürfen keine gesetzeswidrigen Informationen genutzt oder verbreitet werden. Die ZHB kann den Abruf von Diensten unterbinden, die gegen Bestimmungen des Datenschutzes, Jugendschutzes und des Strafgesetzbuches verstoßen. Die ZHB kann bei Verstößen die im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten gegebene Protokollierung von Zugriffen zur Beweisführung heranziehen.



# d) Technische Nutzungsbestimmungen

- Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfigurationen sowie das selbstständige Beheben von technischen Störungen sind nicht gestattet. Bei Beschädigungen behält sich die ZHB Schadensersatzansprüche und juristische Schritte vor.
- Es dürfen keine Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Internet- und Recherche-PCs installiert werden.
- Eigene Datenträger sind vor Gebrauch an den Internet- und Recherche-PCs auf Viren und andere Schadsoftware zu überprüfen.

#### e) Benutzerhaftung

- Die Benutzer\*innen sind verpflichtet, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Internet- und Recherche-PCs entstehen, zu übernehmen.
- Zugangsberechtigungen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Zuwiderhandlung übernehmen die Benutzer\*innen alle dadurch entstehenden Schadenskosten.

# f) Haftungs- und Gewährleistungsausschluss gegenüber Benutzer\*innen

- Die ZHB haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Internet- und Recherche-PCs an Dateien oder Medienträgern von Benutzer\*innen entstehen.
- Die ZHB haftet nicht für Schäden, die einer/einem Benutzer\*in durch Datenmissbrauch Dritter entstehen.
- Die ZHB ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Internetzugang abgerufen werden.
- Die ZHB übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.

#### g) Haftungsausschluss gegenüber Internet-Dienstleistern

Die ZHB übernimmt keine Haftung für Verstöße der Benutzer\*innen gegen Urheberrechts-, Lizenzrechts- und Copyrightbestimmungen. Des Weiteren besteht keine Haftung für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzer\*innen und Internet-Dienstleistern, insbesondere nicht für finanzielle Verpflichtungen aufgrund von Bestellungen oder Nutzung kostenpflichtiger Dienste.

Flensburg, den 15 September 2016